

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 62
Ausgabetag 6. Dezember 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
25. 11. 1950	Verordnung über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in Groß-Berlin . . .	25. 11. 1950	Verordnung über die Angleichung der Versorgungsansprüche der im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesenen Personen an die Bestimmungen der Sozialversicherung
25. 11. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in Groß-Berlin	25. 11. 1950	Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
25. 11. 1950	Verordnung über die Pfandleihanstalt Groß-Berlin	18. 11. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Bearbeitungskosten auf Holzbearbeitungsmaschinen
25. 11. 1950	Satzung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin	10. 11. 1950	Bekanntmachung zur Durchführung der §§ 160, 161 der Abgabenordnung
25. 11. 1950	Verordnung über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler		
25. 11. 1950	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler		

Verordnung

über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in Groß-Berlin

Vom 25. November 1950

Mit der vorfristigen Erfüllung des Zweijahrplanes zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Voraussetzungen für eine großzügige Weiterentwicklung unserer Volkswirtschaft geschaffen. Die schlimmsten Kriegsfolgen sind überwunden und der Friedensstand der Produktion ist in den Hauptindustrien und in der Landwirtschaft erreicht. Auf dieser Grundlage ist die Durchführung eines Volkswirtschaftsplanes für 5 Jahre mit einer umfassenden Aufgabenstellung für alle Zweige der Volkswirtschaft möglich.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat daraufhin nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Rahmen und in Übereinstimmung mit der vom Ministerrat der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordneten Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, beauftragt der Magistrat von Groß-Berlin die Abteilung Wirtschaft mit der Aufstellung und Abstimmung des Plananteiles Berlin für die Periode 1951/1955.

§ 2

Die Abteilung Wirtschaft hat die Kontrollziffern für den Fünfjahrplan aufgeteilt und den Planträgern zur Stellungnahme und Mitarbeit an der Erstellung eines spezifizierten und detaillierten Planvorschlages übergeben.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

für Stadtrat Baum

M. Schmidt

Kämmerer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausarbeitung des Fünf- jahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volks- wirtschaft in Groß-Berlin

Vom 25. November 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in Groß-Berlin wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Aufgaben

In der Periode 1951/1955 sind folgende grundlegende Aufgaben zu lösen:

1. Die Entwicklung der Produktionskräfte ist so zu gestalten, daß im Jahre 1955 die Industrieproduktion mindestens eine Höhe von 190 Prozent des Jahres 1950 und damit eine Verdoppelung der Produktion zum Jahre 1936 erreicht.
2. Die Produktion der Landwirtschaft ist über den Friedensstand hinaus zu entwickeln.
3. Das Transportwesen ist so auszubauen, daß es seine Aufgaben auf Grund der erhöhten Produktionsleistungen erfüllen kann.
4. Die Leistungen des Handels und des Handwerks sind so zu entwickeln, daß sie sich organisch in das neue Gefüge der Volkswirtschaft einreihen.
5. Die Grundlage für die Weiterentwicklung unserer gesamten Volkswirtschaft ist ihr volkseigener Sektor, der im Sinne dieser Aufgabenstellung weiterentwickelt und zu festigen ist. Gleichzeitig sind der Privatinitiative und der Initiative des Unternehmertums im Rahmen der geltenden Gesetze breite Beteiligungsmöglichkeiten sicherzustellen.
6. Die Erfolge der Aufbauarbeit sollen unmittelbar durch eine laufende Steigerung der Produktion von Nahrungsmitteln und wichtigen Industriewaren zur Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung beitragen.
7. Der allgemeine Aufschwung der Volkswirtschaft soll im kulturellen Niveau der gesamten Bevölkerung, insbesondere auf dem Gebiete der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur und der Kunst, einen sichtbaren Ausdruck finden. Dabei ist der Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder sowie der Kinder der Geistesschaffenden an Hoch- und Fachschulen und einer breiten Nachwuchsschulung an Berufsschulen zur Heranbildung einer fortschrittlichen Intelligenz höchstes Augenmerk zu widmen und das gesamte Schulwesen entsprechend zu gestalten.
8. Die Organisation der Gesundheitspflege soll auf den Errungenschaften einer modernen, fortschrittlichen Wissenschaft aufgebaut werden, der Bevölkerung Schutz vor Krankheit gewähren und das Heranwachsen einer gesunden und frohen Generation gewährleisten.
9. Auf dem Gebiet der Kultur und des Gesundheitswesens ist besonderes Augenmerk auf die Schaffung

von Institutionen zu richten, die eine weitgehende Einbeziehung der Frauen in die gesellschaftliche produktive Tätigkeit gewährleisten.

10. Die Aufgaben des Planes sind in erster Linie eigener Kraft ohne ausländische Verschuldung, ohne Krisen und ohne Arbeitslosigkeit mit Hilfe freundschaftlichen Beziehungen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Völkern der demokratischen Welt durchzuführen.
11. Der Plan soll in seiner Zielsetzung und in seinem Inhalt alle Kräfte Groß-Berlins mobilisieren und darüber hinaus der Erringung der Einheit Deutschlands und der Erhaltung des Friedens dienen.

II. Die Hauptaufgaben der Wirtschaftszweige

1. Die Hauptaufgaben der einzelnen Wirtschaftszweige sind in den Kontrollziffern im einzelnen festgelegt. Sie stellen ein in sich geschlossenes Ganzes dar und sind als solches zu betrachten.
2. Die in den Kontrollziffern vorgesehene Steigerung des Volkseinkommens muß zugunsten der Lebenshaltung der Bevölkerung von Groß-Berlin noch dadurch erweitert werden, daß alle vorhandenen Kapazitäten und Produktionsmöglichkeiten in der volkseigenen Wirtschaft ausgenutzt und eingesetzt werden. Die Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft sind nur auf Grund von konkreten und sorgfältigen Plänen für die einzelnen Objekte vorzunehmen und dürfen nur auf Grund streng überprüfter und begründeter Unterlagen genehmigt werden.
3. In der gesamten volkseigenen Wirtschaft ist die Organisation der Betriebe zu verbessern und auf solche Höhe zu entwickeln, daß die Produktionsleistung der Betriebe den modernsten Anforderungen und der allgemeinen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entspricht und die Herstellung von qualitativ hochwertigen Produkten gewährleistet.
4. Durch die Mobilisierung der Arbeiter, Angestellten der technischen Intelligenz und der Wissenschaft für die Plandurchführung eine breite Massenbasis den Belegschaften der volkseigenen Betriebe zu schaffen und damit der Entwicklung der Arbeitsproduktivität durch Wettbewerbe, Aktivistenbewegung und laufende fachliche Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten die entscheidende Grundlage zu geben.
5. Um eine weitgehende Ausnutzung der eigenen Rohstoffquellen sicherzustellen, ist der sparsamsten Verwendung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in der gesamten und insbesondere in der volkseigenen Wirtschaft höchste Beachtung zu schenken. In der volkseigenen Wirtschaft ist eine breite Bewegung für die Herabsetzung der Material-Verbrauchsnormen zu entfalten. In den Betrieben sind Einsparungspläne für die wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe aufzustellen.
6. Zur Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung und zur Verbesserung der Lebenshaltung ist eine Senkung der Preise im Einzelhandel notwendig. Die Grundlage der Preisgestaltung ist die Senkung der Selbstkosten in der Produktion. Aus diesem Grunde sind in den Betrieben die Voraussetzungen für eine dauerhafte Senkung der Produktionskosten zu schaffen.
7. Aus den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft fließen alle Gewinne in den städtischen Haushalt und beeinflussen damit dessen Einnahmen und Ausgaben. Diese Tatsache wirkt sich entscheidend auf die Lebenslage der Bevölkerung von Groß-Berlin aus, daher ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip in allen volkseigenen Betrieben einzuführen und die Rentabilität jedes volkseigenen Betriebes planmäßig sicherzustellen.
8. Zur Erweiterung des gesamten Außenhandels, insbesondere mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien, ist es notwendig, daß die Betriebe die Produktion und die Qualität von Exportwaren steigern und verbessern. Die Betriebe, die Exportwaren herstellen, sind in ihrer Arbeit weitestgehend zu unterstützen.

9. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Verbesserung und Steigerung der innerbetrieblichen Planung in den volkseigenen Betrieben, die den Betriebsleitungen die Leitung der Betriebe auf der Grundlage eines wissenschaftlich begründeten Planes ermöglicht. Zu diesem Zwecke sind die VEB-Pläne weiterzuentwickeln.

III. Beteiligung der Bevölkerung an der Verwirklichung des Planes

Der Fünfjahrplan ist ein Plan für eine entscheidende Veränderung im Leben der Bevölkerung auf allen Gebieten. Die Entwicklung zum Wohlstand, den der Fünfjahrplan sichert, ist eine Frage, an der die gesamte Bevölkerung interessiert ist. Der Plan ist daher im wahrsten Sinne des Wortes ein demokratischer Plan und sieht die Beteiligung der gesamten Bevölkerung bei der Planerstellung wie auch bei der Plandurchführung vor. Bei der Stellungnahme der Planträger sind daher alle Organe der volkseigenen Wirtschaft mit ihren Belegschaften und alle Organe der staatlichen Verwaltung mit der Gesamtbevölkerung einzuschalten. Die Planträger müssen bei der Erstellung des Fünfjahrplanes die Meinung aller Wirtschafts- und Verwaltungsorgane, der wissenschaftlichen Institute, der Arbeiter, der technischen Intelligenz, der Angestellten und der Bevölkerung berücksichtigen.

Für die Lösung dieser Aufgaben gilt daher folgendes:

1. Die Mitarbeiter des Magistrats, der Bezirksämter, der volkseigenen Betriebe und der öffentlichen Institutionen sind über den Inhalt des Fünfjahrplanes und die in ihm gestellten Aufgaben zu informieren. In allen diesen Stellen ist eine Diskussion über die Hauptfragen des Planes zu entfalten und die Entgegennahme praktischer Vorschläge zur Verbesserung und Vertiefung des Planes sicherzustellen.
2. Zur Diskussion der Planteile, die die Kultur, die Volksbildung, das Gesundheitswesen und andere Zweige betreffen, sind die unmittelbar auf diesen Gebieten tätigen Menschen heranzuziehen.
3. Die Einschaltung der fachlichen Stellen auf dem technischen und wissenschaftlichen Gebiet ist durch die Stellen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen.

Durch eine so organisierte Mitarbeit breiter Kreise der Bevölkerung ist sicherzustellen, daß der Plan den Bedürfnissen weitestgehend entspricht und die vorhandenen Möglichkeiten im vollen Umfange mobilisiert und ausgenutzt werden.

IV. Technik und Methode für die Bearbeitung des Planes

1. Bei der Bearbeitung des Planes muß davon ausgegangen werden, daß sich die Kontrollziffern auf eine wissenschaftlich begründete volkswirtschaftliche Gesamtbilanz stützen. Die Kontrollziffern sind daher in ihrem inneren Zusammenhang aufeinander abgestimmt und sollen auf dieser Grundlage die Entstehung von Disproportionalitäten in der Volkswirtschaft vermeiden. Die Stellungnahme zu den Kontrollziffern muß daher unter der Beachtung dieses Gesichtspunktes erfolgen. Die Kontrollziffern dürfen keine Änderungen in größerem Maße erfahren.
2. In den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes ist die Haupttrichtung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in Groß-Berlin in ihren wichtigsten Merkmalen festgelegt. Die einzelnen ausführlichen und konkreten Aufgaben werden in den operativen Volkswirtschaftsplänen der einzelnen Jahre präzisiert. Daher muß die Stellungnahme zu den Kontrollziffern auch auf die Hauptaufgaben und deren Sicherung und beste und schnellste Lösung beschränkt bleiben. Kleine Fragen und solche von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind bei der Bearbeitung der operativen Jahrespläne zu behandeln.

Kontrollziffern, die Qualitätsmerkmale sind, z. B. Arbeitsproduktivität, Selbstkostensenkung, Rentabilität, technisch-wirtschaftliche Kennziffern usw., sind Minimalziele. Bei ihrer Beurteilung in den Betrieben sind alle Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung auszunutzen, da von diesen Kontrollziffern der Umfang der Akkumulationen abhängt, auf deren Grundlage die Investitionen durchgeführt und die Erhöhung des Lebensstandards gesichert werden.

3. Die Technik der Planbearbeitung sowie die Terminstellung für die Abgabe der Planvorschläge, ist in der „Anweisung über die Technik und Methodik der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955“ festgelegt und für alle Stellen verbindlich.

V. Schlußbestimmungen

1. Die Planträger arbeiten ihre Stellungnahme zu den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes für ihren Zuständigkeitsbereich sowie für die vom Magistrat von Groß-Berlin in der „Anweisung über die Technik und Methodik der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955“ festgelegten volkseigenen Betriebe aus.
2. Die große Bedeutung des Fünfjahrplanes für das gesamte deutsche Volk verpflichtet alle Bürger von Groß-Berlin, an der Aufstellung, der Beratung, der Verbesserung und der Festlegung des Fünfjahrplanes mitzuwirken und alle ihre Kräfte in den Dienst dieser großen nationalen Aufgabe zu stellen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft
für Stadtrat Baum
M. Schmidt
Kämmerer

Verordnung über die Pfandleihanstalt Groß-Berlin

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Pfandleihanstalt Groß-Berlin wird als städtische Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit weitergeführt. Ihr Geschäftsbetrieb darf wegen des sozialen Charakters nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein.

§ 2

Die Vereinbarung zwischen dem Preussischen Staat, der Preussischen Staatsbank (Seehandlung), der Stadtgemeinde Berlin und der Rother-Stiftung zu Berlin-Lichterfelde vom 15. Juni 1934 ist gegenstandslos geworden und die in ihr begründeten Verpflichtungen erlöschen.

§ 3

Die Pfandleihanstalt Groß-Berlin erhält eine Satzung, die vom Magistrat von Groß-Berlin beschlossen wird.

§ 4

Private Pfandleihen werden nicht mehr zugelassen. Die solchen Unternehmen bisher erteilten Konzessionen erlöschen nach Maßgabe einer im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin zu erlassenden Durchführungsbestimmung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Schwarz
Bürgermeister

Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

Satzung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat auf Grund des § 3 der Verordnung über die Pfandleihanstalt Groß-Berlin nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Pfandleihanstalt Groß-Berlin (nachstehend „Anstalt“ genannt) ist eine städtische Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht der Aufsicht der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin und wird von einem Direktor geleitet, der von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin bestellt und dessen Name im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntgemacht wird. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin und kann im Bedarfsfall mit Zustimmung der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin Zweigstellen im Gebiet von Groß-Berlin errichten.

§ 3

Zweck der Anstalt ist, Bedürfnisse der Bevölkerung auf Darlehensgewährung gegen Hergabe von beweglichen Gegenständen (sogenannte Faustpfänder) zu befriedigen; sie hat nicht die Aufgabe, Gewinne zu erzielen, sondern soll im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ihre Gebühren so bemessen, daß sie sich ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält.

§ 4

Die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel werden seitens der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin als Betriebsmittelkredit bei der Stadthauptkasse zu einem Zinssatz zur Verfügung gestellt, der nicht höher als der bei Kreditinstituten sein soll.

§ 5

Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Kassenordnung und die Wirtschafts- und Rechnungsordnung der Stadt Berlin finden auf die Kassenführung der Anstalt sinngemäß Anwendung.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr ist innerhalb von drei Monaten aufzustellen und mit dem Geschäftsbericht der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin zur Bestätigung einzureichen. Etwaige Reingewinne werden nach Weisung der Abteilung Finanzen verwendet.

§ 8

Die Einstellung, Ein- und Umgruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten wird von der zuständigen Dienststelle des Magistrats von Groß-Berlin vorgenommen.

§ 9

(1) Für die angenommenen Pfänder gibt die Anstalt Darlehen; diese sind auf volle DM abzurunden; ein einzelnes Darlehn soll nicht unter 3,— DM liegen. Eine obere Grenze für ein einzelnes Darlehn kann von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin festgesetzt werden.

(2) Für die erhaltenen Darlehen sind Gebühren zu entrichten, die sich zusammensetzen aus Zinsen, Kosten für die Aufbewahrung, Verwaltung, Versicherung, Bewachung, Pflege und Wartung der Pfänder.

(3) Die Gebühren betragen z. Z. 1,5 Pf. je DM und Monat. Auf Antrag der Anstaltsleitung kann die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin den Gebührenpreis erniedrigen oder erhöhen.

§ 10

Von der Beleihung bleiben ausgeschlossen: feuergefährliche, verderbliche, leicht zerbrechliche, stark abgenutzte und flüssige Gegenstände, Bücher, Gold- und Silberbarren, ungefaßte Edelsteine und Perlen sowie Wertpapiere.

§ 11

Die Verbuchung der ausgeliehenen Darlehen erfolgt in einem Pfandbuch, das folgende Spalten enthalten muß:

- a) Tag der Darlehensbewilligung,
- b) Name und Anschrift des Pfandgebers,
- c) Bezeichnung der abgegebenen Gegenstände,
- d) Taxwert des Pfandes,
- e) Darlehensbetrag in Zahlen und Worten,
- f) monatlicher Gebührenbetrag,
- g) Nummer des Pfandscheines,
- h) Nummer der Einlagerung.

§ 12

(1) Die Darlehen werden auf sechs Monate gegeben, jedoch steht es dem Pfandgeber frei, das Pfand auch früher einzulösen.

(2) Der Pfandgeber erhält einen Pfandschein, der die Angaben a) bis h) des § 11 enthalten und mit dem Dienstsiegel der Anstalt versehen sein muß. Er ist von zwei Angestellten der Anstalt zu unterzeichnen.

(3) Bei Fälschung des Pfandscheines entfällt die Haftung der Anstalt.

§ 13

Jedem Pfandgeber wird nach Ablauf der im Pfandschein bestimmten sechsmonatigen Frist noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Einlösung des Pfandes gewährt. Diejenigen Pfänder, die auch während dieser Nachfrist, also innerhalb eines Jahres vom Tage der Verpfändung ab gerechnet, weder eingelöst noch verlängert werden, sind verfallen. Sie müssen gemäß § 1235 BGB öffentlich versteigert werden.

§ 14

Etwa bei der Versteigerung erzielte Überschüsse stehen dem Pfandgeber zu. Nicht abgehobene Überschüsse verfallen nach einem Jahr.

§ 15

Bei Verlust oder Beschädigung von Pfändern, die von der Anstalt zu vertreten sind, hat der Pfandgeber nur Anspruch auf Erstattung des Taxwertes.

§ 16

(1) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die von ihr angenommenen Pfänder ohne vollständige Begleichung ihrer Forderung herauszugeben.

(2) Durch die vorstehende Bestimmung werden Eigentumsansprüche oder sonstige Rechte dritter Personen an dem Pfandgegenstand oder dem erzielten Überschuß nicht berührt.

§ 17

Der Direktor der Anstalt hat eine Geschäftsordnung (Geschäftsbedingungen für die einzelnen Pfand- und Beleihungsgeschäfte) aufzustellen, die der Genehmigung durch die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin bedarf. Sie ist für den Pfandgeber bindend.

§ 18

Notwendig werdende Änderungen dieser Satzung werden vom Magistrat von Groß-Berlin beschlossen.

§ 19

Bekanntmachungen der Anstalt werden im Verordnungsblatt für Groß-Berlin veröffentlicht.

§ 20

Eine Auflösung der Anstalt kann jederzeit auf Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin erfolgen, hierbei ist jedoch die Einhaltung der nach § 12 vorgesehenen Darlehensfrist einschließlich der Nachfrist gemäß § 13 für die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Pfandgegenstände zu berücksichtigen.

§ 21

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Verordnung

über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Studenten, Hoch- und Fachschüler unterliegen der Versicherungspflicht bei der Versicherungsanstalt Berlin (nachstehend VAB genannt).

§ 2

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, daß die in § 1 bezeichneten Personen an dem Unterricht einer Universität, Hoch- oder Fachschule teilnehmen und während dieser Zeit nicht anderweitig pflichtversichert sind.

§ 3

Die Versicherung beginnt mit der Teilnahme am Unterricht, sie endet mit dem Ausscheiden aus der Unterrichtsanstalt.

§ 4

Die Unterrichtsanstalten, deren Studenten oder Schüler der Versicherungspflicht nach § 1 unterliegen, werden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Volksbildung, soweit es Einrichtungen des Gesundheitswesens sind, von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen bestimmt.

§ 5

(1) Die Beiträge werden nach einem Grundbetrag von 1,— DM täglich berechnet. Der Beitrag beträgt 20 v.H. des Grundbetrages = 0,20 DM täglich bzw. 6,— DM monatlich.

(2) Vollstipendiaten sind beitragsfrei versichert.

§ 6

(1) Die Beiträge sind von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt bei der VAB innerhalb der in der Satzung festgesetzten Frist einzuzahlen.

(2) Die zahlungspflichtige Verwaltung ist berechtigt, die Beiträge von den Versicherten einzuziehen, soweit diese nicht von den Unterrichtsgebühren befreit sind.

(3) Die Beiträge für Studenten, Hoch- und Fachschüler, die Semesterbeihilfen oder Gebührenerlaß erhalten, werden aus Haushaltsmitteln der Unterrichtsanstalten bezahlt.

§ 7

Die Verwaltungen der Unterrichtsanstalten sind verpflichtet, die Versicherungsanstalt Berlin bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere haben sie der VAB die zur Bearbeitung erforderlichen Auskünfte oder Bescheinigungen zu erteilen. Sie haben jeden Versicherten jeweils binnen 3 Tagen nach dem Beginn der Teilnahme am Unterricht und nach seinem Ausscheiden auf dem vorgeschriebenen Vordruck der VAB zu melden.

§ 8

Leistungen erhalten die Versicherten im Rahmen der Satzungsbestimmungen der VAB, und zwar gemäß:

§§ 19—27 und 31 Heilbehandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln, Fürsorge für Gesundheitsgefährdete und Genesende sowie Berufsfürsorge,

§§ 32—34 Schwangeren- und Wochenhilfe,

§ 35 Sterbegeld,

§§ 50, 52—55b, 57, 59—66 Renten bei Erwerbsunfähigkeit sowie Alters- und Verletztenrenten,

Auf Barleistungen besteht im Falle von Krankheit kein Anspruch. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige, die nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Heilbehandlung haben, erhalten Leistungen im Rahmen der Familienhilfe gemäß:

§ 36 Heilbehandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln, Fürsorge für Gesundheitsgefährdete und Genesende sowie Berufsfürsorge,

§ 37 Schwangeren- und Wochenhilfe,

§ 38 Sterbegeld,

§§ 51, 51a, 56, 56a Hinterbliebenenrenten,

§ 58 Unfall-Hinterbliebenenrenten.

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, im Einvernehmen mit den Abteilungen Finanzen und Volksbildung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer - Pröscher

Stadtrat

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler

Vom 25. November 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler vom 25. November 1950 (VOBl. I. S. 359) wird im Einvernehmen mit den Abteilungen Finanzen und Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin bestimmt:

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen unterliegen nur immatrikulierte Studenten, nicht aber zum Beispiel Gasthörer, der Versicherungspflicht.

§ 2

1. Als anderweitig versichert gelten Studenten, Hoch- und Fachschüler, soweit sie während des Studiums oder der Semesterferien eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.

Jeder Student, Hoch- und Fachschüler hat, falls während des vergangenen Semesters von ihm eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, bei Beginn des Semesters oder, falls das Studium in Form eines Lehrganges durchgeführt wurde, bei Be-

ginn des Lehrganges eine schriftliche Erklärung unter Vorlage der Versicherungskarte abzugeben, die die Zeit und Art der Tätigkeit sowie den Namen und die Anschrift des Betriebes enthält.

2. Studenten, Hoch- und Fachschüler, die von Betrieben oder Organisationen Studien- oder Ausbildungsbeihilfen erhalten, sind nicht Beschäftigte dieser Betriebe oder der Organisationen. Sie sind nach § 1 der Verordnung über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler vom 25. November 1950 versicherungspflichtig.

§ 3

Der Beginn der Teilnahme am Unterricht ist in der Regel gleichbedeutend mit dem Beginn des Semesters oder Lehrganges. Für Studenten, Hoch- und Fachschüler, deren Eintritt in die Unterrichtsanstalt erst nach Beginn des Semesters oder des Lehrganges erfolgt, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage des Eintritts.

§ 4

Die Unterrichtsanstalten, deren Studenten oder Schüler der Versicherungspflicht nach §§ 1 und 4 der Verordnung über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler vom 25. November 1950 unterliegen, sind jeweils der Versicherungsanstalt Berlin bekanntzugeben.

§ 5

Als Vollstipendiaten gelten Studenten, Hoch- und Fachschüler, die ein Stipendium gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen vom 25. Juli 1950 (VOBl. I S. 203) erhalten, einschließlich der Personen, die gemäß Ziffer 4 Abs. 3 der Richtlinien für die Gewährung von Stipendien und Semesterbeihilfen vom 25. Juli 1950 (VOBl. I S. 204) in die Gruppe I übernommen werden.

§ 6

1. Für Vollstipendiaten nach § 5 sind auch von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt keine Beiträge an die Versicherungsanstalt Berlin zu zahlen.
2. In besonders gelagerten Fällen kann die VAB mit den Verwaltungen der Unterrichtsanstalten über den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung Sonderregelungen treffen.

§ 7

Die Verordnung über die Versicherungspflicht der Studenten, Hoch- und Fachschüler vom 25. November 1950 findet auch Anwendung auf Anwärter des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und auf Empfänger von Sonderstipendien gemäß Punkt 5 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin vom 15. August 1949 (VOBl. I S. 258) und gemäß § 3 der Berliner Kulturverordnung vom 8. Juni 1950 (VOBl. I S. 147).

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer - Pröscher

Stadtrat

Verordnung

über die Angleichung der Versorgungsansprüche der im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesenen Personen an die Bestimmungen der Sozialversicherung

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeines

Die im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesenen Personen und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Berlin haben, erhalten Rente nach den Bestimmungen der Sozialversicherung in Groß-Berlin, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Personenkreis

Unter diese Verordnung fallen:

- a) Personen, die bei einem der im § 3 genannten Versorgungsträger vor dem 8. Mai 1945 hauptberuflich in einem beamtenrechtlichen oder beamtenrechtsähnlichen Dienstverhältnis beschäftigt waren, auch wenn sie nach den damals geltenden Vorschriften einen Rechtsanspruch oder die Anwartschaft auf beamtenrechtliche oder ähnliche Versorgung nicht erworben hatten,
- b) Witwen und Waisen der unter a) genannten Personen.

§ 3

Versorgungsträger

Versorgungsträger im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- a) Stadt Berlin einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie frühere Einrichtungen des Reichs, des Landes Preußen oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben zur Zeit vom Magistrat von Groß-Berlin übernommen sind. Die Berliner Verkehrsgesellschaft (BVG) ist nicht Versorgungsträger im Sinne dieser Bestimmung.
- b) Deutsches Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindezweckverbände und gemeindliche Stadtzweckverbände.
- c) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie aufgelöst oder in Berlin nicht vertreten sind oder keine Einnahmen haben oder über diese nicht verfügen dürfen. Die frühere NSDAP und ihre Einrichtungen fallen nicht unter diese Bestimmung.
- d) in privatrechtlichen Rechtsformen betriebene Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Stammkapital, Grundkapital) sich in den Händen der unter a) bis c) genannten Versorgungsträger befand. Für Unternehmen, deren Kapital sich in der Hand eines anderen Versorgungsträgers als der Stadt Berlin befand, gelten die Einschränkungen wie unter c).

§ 4

Durchführung

- (1) Renten nach diesen Bestimmungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Versicherungsanstalt Berlin zu richten.
- (2) Die Versicherungsanstalt Berlin prüft die Berechtigung, setzt die Renten fest und übernimmt die Zahlung.

§ 5

Anrechnung von Dienstzeiten

(1) Die Beamtendienstzeiten werden längstens bis zum 30. Juni 1945 angerechnet. Sofern das bezogene Dienstinkommen für die Beamtendienstzeit nicht lückenlos nachgewiesen werden kann oder die Dienstzeit vor dem 1. Januar 1922 begonnen hat, erfolgt die Berechnung der Rente nach einer besonderen vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, aufgestellten Umrechnungstabelle.

(2) An die Stelle der Versicherungszeiten der Sozialversicherung treten die Beamtendienstzeiten. Sind Beamtendienst- und Sozialversicherungszeiten zurückgelegt worden, so werden sie für Anwartschaft und Wartezeit, soweit sie nicht auf den gleichen Zeitraum entfallen, zusammen gerechnet.

(3) Personen, die vor oder nach ihrer versicherungsfreien Beamtendienzeit Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, erhalten nur eine Rente. Der Grundbetrag von 360,— DM jährlich wird nur einmal gezahlt, der Steigerungsbetrag in Höhe von 1 v. H. errechnet sich aus dem Gesamteinkommen der Beamtendienzeit, höchstens jedoch 600,— DM monatlich und den Sozialversicherungszeiten nach § 55 der Satzung der Versicherungsanstalt Berlin.

(4) Freiwillige Beiträge, die während einer versicherungsfreien Beamtendienzeit zur Sozialversicherung entrichtet worden sind, werden rentensteigernd berücksichtigt. Für die Errechnung dieser zusätzlichen Steigerungsbeträge gilt § 55 (3) der Satzung der Versicherungsanstalt Berlin.

(5) Für Personen, die neben dem Rentenanspruch aus der Sozialversicherung noch einen Anspruch auf zusätzliche Versorgung bei einem der im § 3 genannten Versorgungsträger erworben haben oder erwerben konnten, ist die Rente nach dem Berufsverzeichnis festzusetzen, das die Versicherungsanstalt Berlin zur Durchführung des § 55 (7) der Satzung aufgestellt hat, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, als die Berechnung nach den Versicherungsbeiträgen.

§ 6

Politisch und rassistisch Verfolgte

(1) Für Personen, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit des Naziregimes aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu den im § 3 genannten Versorgungsträgern entlassen worden sind, gelten die Zeiten des Ausschlusses oder der Fernhaltung als Dienstzeiten.

(2) Als Arbeitsentgelt ist bei Personen, die in der Zeit des Naziregimes aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen unter Zubilligung des verdienten Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt worden sind, für die Zeit vom Tage der Pensionierung bis zum 8. Mai 1945 das vorher bezogene Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 600,— DM für den Monat zugrunde zu legen.

(3) Bei Personen, die aus den obengenannten Gründen ohne oder mit gekürzten Versorgungsbezügen entlassen worden sind, ist das nach Absatz 2 errechnete Jahresdurchschnittseinkommen um 1000,— DM jährlich, soweit dadurch die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 7200,— DM nicht überschritten wird, zu erhöhen. Sie erhalten jedoch mindestens eine Rente von 170,— DM monatlich.

§ 7

Dienstunfälle

(1) Die Bestimmungen der Satzung der Versicherungsanstalt Berlin über die Verletztenrenten und die Unfall-Hinterbliebenenrenten finden keine Anwendung.

(2) Ist die Versetzung in den Ruhestand nachweislich infolge eines vor dem 8. Mai 1945 erlittenen Dienstunfalles (Betriebsunfalles) eingetreten, so ist die Rente ohne Kinderzuschuß und Pflegegeld auf 66⅔ Prozent des letzten, 7200,— DM nicht übersteigenden Dienstseinkommens zu erhöhen, wenn sie diesen Betrag nicht erreicht.

(3) Ist als unmittelbare Folge eines Dienstunfalles der Tod eingetreten, so berechnen sich die Hinterbliebenenrenten nach der im Absatz 2 festgestellten Rente.

§ 8

Erweiterung von Leistungsansprüchen

Soweit in den Bestimmungen der Satzung der Versicherungsanstalt Berlin dem Vorstand Ermächtigungen zur Erweiterung von Leistungsansprüchen eingeräumt sind, tritt an die Stelle des Vorstandes der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik.

§ 9

Verfolgung von Rentenansprüchen

(1) Gegen Bescheide, Verfügungen und Anordnungen der Versicherungsanstalt Berlin kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Beschwerde bei der Versicherungsanstalt Berlin eingelegt werden. Über die Beschwerde ent-

scheidet endgültig der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, soweit sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe des auf die Beamtendienzeit entfallenden Rententeils richtet.

(2) Über alle sonstigen Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuß der Versicherungsanstalt Berlin, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschußfrist von einem Monat Klage beim Arbeitsgericht eingereicht werden kann. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist endgültig, sofern es nicht die Berufung an das Landesarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zuläßt.

(3) Der Beschwerdeausschuß der Versicherungsanstalt Berlin muß vor seiner Entscheidung ein Gutachten des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, einholen, soweit ein Teil der Rente auf einer früheren Beamtendienzeit beruht. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10

Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsanstalt Berlin

Die Aufwendungen, die der Versicherungsanstalt Berlin durch die Gewährung von Leistungen nach diesen Bestimmungen entstehen, werden ihr zuzüglich eines Zuschlages für Verwaltungskosten aus Haushaltsmitteln des Magistrats von Groß-Berlin erstattet. Wird eine Rente festgesetzt, der auch Beiträge zur Sozialversicherung zugrunde liegen, so trägt der Magistrat nur den Teil der Rente, der auf die nach diesen Bestimmungen zu gewährenden Leistungen entfällt.

§ 11

Umrechnung und Entziehung der laufenden Renten

(1) Die nach den Bestimmungen vom 10. März 1947 und den hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 9. April 1948 festgesetzten Versorgungsbezüge werden ohne Antrag nach den neuen Bestimmungen umgerechnet.

(2) Erreicht die nach den neuen Grundsätzen errechnete Rente nicht den bisher zu Recht gezahlten Betrag, so wird dieser weitergezahlt.

(3) Ist auf Grund der Bestimmungen vom 10. März 1947 und der Ausführungsanweisungen vom 9. April 1948 eine Rente bewilligt worden, die nach dieser Verordnung nicht zu zahlen wäre, so wird sie weitergewährt; dies gilt nicht für Renten, die wegen Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit zu entziehen sind.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen über die Auszahlung von Versorgungsbezügen vom 10. März 1947 (VOBl. S. 69) und die hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 9. April 1948 (VOBl. S. 219) außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wolff

Stadtrat

Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

Vom 25. November 1950

Die allseitige Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik ist für den schnelleren planmäßigen Aufbau der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und Berlins von großer Bedeutung. Darum hat die technische Intelligenz, die vor allem diese großen wissenschaftlichen und technischen Aufgaben durchzuführen hat, einen Anspruch auf einen höheren Lebensstandard. Es ist notwendig, die Lebenslage der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben durch die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung weiter zu verbessern.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat daher die folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben wird über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt.

§ 2

Diese Versicherung wird von der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt getragen.

§ 3

Durch diese Versicherung wird gewährt:

- eine monatliche Rente in Höhe von 60 bis 80 Prozent des im letzten Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts, im Höchstfalle von 800 DM, ab 65. Lebensjahr an den Begünstigten;
- die gleiche Rente beim Eintritt vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten;
- eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50 Prozent der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner;
- eine monatliche Rente von insgesamt 25 Prozent der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbwaisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 4

(1) Die erforderlichen Beiträge werden von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aufgebracht.

(2) Die Berechnung der Beiträge erfolgt jeweils am Jahresende auf Grund der von der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt im Laufe des vergangenen Jahres ausgezahlten Renten. Die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt kann dabei bis zu 5 Prozent für Verwaltungskosten in die Berechnung einbeziehen.

(3) Versicherungssteuer ist für diese Versicherung nicht zu berechnen.

(4) Die Beiträge für die Versicherung und die Rentenleistungen sind steuerfrei.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt die Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft und der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Schwarz
Abteilung Wirtschaft
für Stadtrat Baum
M. Schmidt
Kämmerer

Anordnung

über Höchstpreise für Bearbeitungskosten auf Holzbearbeitungsmaschinen

Vom 18. November 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Lohnarbeiten auf Holzbearbeitungsmaschinen dürfen bei Auftragsmengen ab 20 qm je Arbeitsgang folgende Höchstpreise je qm nicht überschritten werden:

1 qm	Bretter bis 30 mm stark, einseitig hobeln	0,30 DM
1 qm	Bretter bis 30 mm stark, zweiseitig hobeln	0,45 DM
1 qm	Bretter bis 30 mm stark, parallel besäumen	0,30 DM
1 qm	Bretter bis 30 mm stark, spunden	0,50 DM
1 qm	parallel besäumte Bretter bis 30 mm stark, einseitig hobeln und spunden	0,80 DM
1 qm	unbesäumte Bretter bis 30 mm stark, parallel besäumen, einseitig hobeln und spunden	1,10 DM
1 lfdm	Scheuerleiste 5 bis 8 cm hoch aus unbesäumten Brettern bis 30 mm stark herzustellen (4 Arbeitsgänge — Besäumen, Hobeln, Abrichten und Fräsen)	0,20 DM

Bei Bearbeitung auf der vierseitigen Hobel- und Kehlmaschine:

1 qm	besäumte Bretter bis 30 mm stark, spunden einschl. Abladen der unbearbeiteten und Aufladen der bearbeiteten Ware	0,40 DM
1 qm	parallel besäumte Bretter bis 30 mm stark, einseitig hobeln und spunden einschl. Abladen der unbearbeiteten und Aufladen der bearbeiteten Ware	0,60 DM

§ 2

Im übrigen bleiben die in der Anordnung über Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz im Lohn vom 2. Dezember 1948 (VOBl. I S. 443) unter C festgesetzten Stundensätze für Holzbearbeitungsmaschinen von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Sie gilt auch für die bei Inkrafttreten laufenden Verträge, soweit der Verkäufer die ihm obliegende Leistung noch nicht bewirkt hat. Gleichzeitig treten sämtliche bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin C 2, den 18. November 1950
OFD-Pr. 3104—6211/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Bekanntmachung zur Durchführung der §§ 160, 161 der Abgabenordnung

Vom 10. November 1950

Auf Grund der bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit für die Besteuerung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wer Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung innerhalb des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder der Deutschen Demokratischen Republik von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm hierfür nach §§ 160, 161 der Abgabenordnung oder nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen obliegen, innerhalb des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar am Sitz oder bei der Geschäftsleitung des Unternehmens zu erfüllen.

§ 2

(1) Bei Unternehmen, bei denen sich der Sitz oder die Geschäftsleitung außerhalb des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik befindet, die aber innerhalb des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder der Deutschen Demokratischen Republik Betriebsstätten im Sinne der Steuergesetze unterhalten, gilt als Ort, an dem die Bücher oder Aufzeichnungen nach § 1 zu führen sind, der Ort, an dem die Betriebsstätte oder, wenn noch andere Betriebsstätten im demokratischen Sektor von

Groß-Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten werden, die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte liegt.

(2) Es ist unzulässig, Bücher oder Buchführungsunterlagen in Gebiete außerhalb des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder der Deutschen Demokratischen Republik — auch vorübergehend — zu versenden.

§ 3

(1) Bei Ermittlung des Gewinns für Zwecke der Besteuerung dürfen Erträge, Aufwendungen, Verluste oder Gewinne, die sich bei den außerhalb des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Betriebsstätten ergeben, steuerlich nicht berücksichtigt werden.

(2) Soweit sich Bücher und Buchführungsunterlagen nicht bei der Betriebsstätte befinden, ist diejenige Abgabenbehörde, der die Ermittlung und Festsetzung der Steuer obliegt, an die Ergebnisse der Buchführung nicht gebunden; soweit erforderlich, sind die Besteuerungsmerkmale gemäß § 217 der Abgabenordnung zu schätzen.

§ 4

Diese Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1950 anzuwenden.

Berlin, den 10. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin enthält folgende Bekanntmachungen:

in Nr. 44 vom 14. November 1950:

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung über die Verlegung der Diensträume des Finanzamts Lichtenberg und der Preisstelle Lichtenberg

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachung über die Zulassung eines Rechtsbeistandes

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung der Anordnung über Warenkontrolle auf Binnenschiffen

in Nr. 45 vom 21. November 1950:

Sechste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften

Berichtigung zur Vierten Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften vom 12. September 1950

in Nr. 46 vom 27. November 1950:

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Groß-Berlin über steuerliche Behandlung von Reisekostenentschädigungen

Bekanntmachung über Viehzählung, Edelpelztierzählung und Feststellung der Winteraussaatflächen

Bekanntmachung über die Landmaschinen- und Schlepperzählung

Bekanntmachung über die Schneeabseilung und die Streupflicht

Bekanntmachung über Vertretung des Eigenbetriebes „Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)“

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachungen der Gerichte

Sonstige Bekanntmachungen

in Nr. 47 vom 29. November 1950:

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Bekanntmachung über die Ermittlung der Gärfutterbehälter und Gärfuttervorräte sowie der Kartoffeldämpfkolonnen

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhefristen auf Friedhöfen im Verwaltungsbezirk Treptow

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon: 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3926

